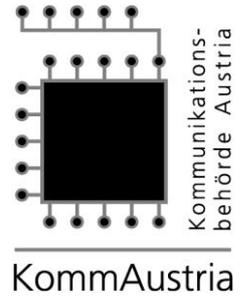


Behörde (Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail, DVR)

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

bei der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH
Mariahilfer Straße 77-79, 1060 Wien
Telefon: 01/58058-0, Telefax: 01/58058-9191, E-Mail: rtr@rtr.at



RSb

Mag. R H
p.A. XY Gesellschaft m.b.H.
XXX

Zahl (Bitte bei Antworten angeben!)
KOA 1.960/12-033

Sachbearbeiter/in
Dr. Egyed

☎ Nebenstelle
463

Datum
31.10.2012

Straferkenntnis

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat II, bestehend aus dem Vorsitzenden-Stellvertreter Dr. Florian Philapitsch, LL.M. als Senatsvorsitzenden sowie den weiteren Mitgliedern Dr. Susanne Lackner und Mag. Michael Truppe, im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 und § 13 Abs. 6 iVm Abs. 3 Z 3 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 125/2011, wie folgt entschieden:

Sie haben als gemäß § 9 Abs. 2 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), BGBl. Nr. 52 idF BGBl. I Nr. 50/2012, für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften verantwortlicher Beauftragter der XY Gesellschaft m.b.H. (FN XXX beim Landesgericht Y), in ..., es unterlassen, anzuzeigen

1. die Übernahme der Hälfte der Anteile an der XY Gesellschaft m.b.H. von Ing. W G durch Dipl. Ing. H G am 02.09.2005 mit Wirksamkeit vom 01.01.2006 im Zeitraum 16.01.2006 bis 07.05.2012;
2. die Übernahme der Anteile an der XY Gesellschaft m.b.H. von A W durch M W am 17.11.2005 mit Wirksamkeit vom 01.01.2006 im Zeitraum 16.01.2006 bis 07.05.2012;
3. den Übergang der Anteile an der XY Gesellschaft m.b.H. von E H auf R H spätestens am 02.02.2007 im Zeitraum 02.02.2007 bis 07.05.2012;
4. die Übernahme der Hälfte der Anteile an der XY Gesellschaft m.b.H. von A H durch Mag. R H am 13.08.2008 im Zeitraum 28.08.2008 bis 07.05.2012;
5. die Übernahme der Anteile an der XY Gesellschaft m.b.H. von R G durch C G am 03.11.2008 im Zeitraum 18.11.2008 bis 07.05.2012;
6. den Übergang der Anteile an der XY Gesellschaft m.b.H. von J T auf H T spätestens am 29.01.2009 im Zeitraum 29.01.2009 bis 07.05.2012;
7. die Übernahme der Anteile an der XY Gesellschaft m.b.H. von A E durch M M am 17.08.2009 mit Wirksamkeit vom 01.01.2009 im Zeitraum 01.09.2009 bis 07.05.2012;
8. die Übernahme der Hälfte der Anteile an der XY Gesellschaft m.b.H. von A W durch J W am 09.04.2010 im Zeitraum 24.04.2010 bis 07.05.2012;
9. den Übergang der Hälfte der Anteile an der XY Gesellschaft m.b.H. von K H W auf C T spätestens am 22.03.2012 im Zeitraum 22.03.2012 bis 07.05.2012;
10. die Abschichtung der von A W aufgekündigten Hälfte der Anteile von K H W an der XY Gesellschaft m.b.H. und die daraus resultierenden Kapitalherabsetzung am 22.10.2011 im Zeitraum 07.11.2011 bis 07.05.2012.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:

1. § 64 Abs. 1 Z 5 iVm § 10 Abs. 7 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 16/2012, iVm § 9 Abs. 2 VStG
2. § 64 Abs. 1 Z 5 iVm § 10 Abs. 7 AMD-G, iVm § 9 Abs. 2 VStG
3. § 64 Abs. 1 Z 5 iVm § 10 Abs. 7 AMD-G, iVm § 9 Abs. 2 VStG

4. § 64 Abs. 1 Z 5 iVm § 10 Abs. 7 AMD-G, iVm § 9 Abs. 2 VStG
5. § 64 Abs. 1 Z 5 iVm § 10 Abs. 7 AMD-G, iVm § 9 Abs. 2 VStG
6. § 64 Abs. 1 Z 5 iVm § 10 Abs. 7 AMD-G, iVm § 9 Abs. 2 VStG
7. § 64 Abs. 1 Z 5 iVm § 10 Abs. 7 AMD-G, iVm § 9 Abs. 2 VStG
8. § 64 Abs. 1 Z 5 iVm § 10 Abs. 7 AMD-G, iVm § 9 Abs. 2 VStG
9. § 64 Abs. 1 Z 5 iVm § 10 Abs. 7 AMD-G, iVm § 9 Abs. 2 VStG
10. § 64 Abs. 1 Z 5 iVm § 10 Abs. 7 AMD-G, iVm § 9 Abs. 2 VStG

Wegen dieser Verwaltungsübertretungen wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	Gemäß
1.) 100 Euro	1.) 2 Stunden	1.) bis 10.) keine	§ 64 Abs. 1 Z 5 AMD-G iVm §§ 16 und 19 VStG
2.) 100 Euro	2.) 2 Stunden		§ 64 Abs. 1 Z 5 AMD-G iVm §§ 16 und 19 VStG
3.) 100 Euro	3.) 2 Stunden		§ 64 Abs. 1 Z 5 AMD-G iVm §§ 16 und 19 VStG
4.) 100 Euro	4.) 2 Stunden		§ 64 Abs. 1 Z 5 AMD-G iVm §§ 16 und 19 VStG
5.) 100 Euro	5.) 2 Stunden		§ 64 Abs. 1 Z 5 AMD G iVm §§ 16 und 19 VStG
6.) 100 Euro	6.) 2 Stunden		§ 64 Abs. 1 Z 5 AMD G iVm §§ 16 und 19 VStG
7.) 100 Euro	7.) 2 Stunden		§ 64 Abs. 1 Z 5 AMD G iVm §§ 16 und 19 VStG
8.) 100 Euro	8.) 2 Stunden		§ 64 Abs. 1 Z 5 AMD G iVm §§ 16 und 19 VStG
9.) 100 Euro	9.) 2 Stunden		§ 64 Abs. 1 Z 5 AMD G iVm §§ 16 und 19 VStG
10.) 100 Euro	10.) 2 Stunden		§ 64 Abs. 1 Z 5 AMD G iVm §§ 16 und 19 VStG

Weitere Verfügungen (zB Verfallsausspruch, Anrechnung von Vorhaft):

Gemäß § 9 Abs. 7 VStG haftet die XY Gesellschaft m.b.H. für die verhängten Geldstrafen sowie die Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand.

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) zu zahlen:

- **100,- Euro** als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10 % der Strafe (je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich 15 Euro angerechnet);
- **-- Euro** als Ersatz der Barauslagen für

Der zu zahlende **Gesamtbetrag** (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher

1100,- Euro

Zahlungsfrist:

Wird keine Berufung erhoben, so ist der Bescheid sofort vollstreckbar. Der Gesamtbetrag (Strafe, Kosten, Barauslagen) ist sodann unverzüglich entweder mit dem beiliegenden Zahl(Erlags)schein zu überweisen oder unter Mitnahme dieses Bescheides bei der Behörde einzuzahlen. **Bei Verzug** muss damit gerechnet werden, dass der Betrag – ohne vorhergehende Mahnung – **zwangsweise eingetrieben** und im Fall seiner Uneinbringlichkeit die **Ersatzfreiheitsstrafe vollstreckt** wird.

Begründung:

1. Gang des Verfahrens

Mit rechtskräftigem Bescheid vom 27.06.2012, KOA 1.910/12-009, stellte die KommAustria gemäß §§ 60, 61 Abs. 1 und 62 Abs. 1 AMD-G fest, dass die XY Gesellschaft m.b.H. die Bestimmung des § 10 Abs. 7 AMD-G dadurch

verletzt hat, dass sie die seit der Anzeige der Kabelfernsehveranstaltung eingetretenen Änderungen ihrer Eigentumsverhältnisse nicht binnen zwei Wochen ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde mitgeteilt hat.

Mit Schreiben vom 13.08.2012 forderte die KommAustria die XY Gesellschaft m.b.H. auf bekanntzugeben, ob für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften im Zeitraum der Verletzungen der Mitteilungsverpflichtungen ein verantwortlicher Beauftragter im Sinne des § 9 Abs. 2 VStG bestellt war.

Mit Schreiben vom 20.08.2012 gab die XY Gesellschaft m.b.H. bekannt, dass Mag. R H als einziger hauptberuflich operativ tätiger Geschäftsführer der XY Gesellschaft m.b.H. im Zeitraum der Verletzungen der Mitteilungsverpflichtungen zum für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften strafrechtlich verantwortlichen Beauftragten im Sinne des § 9 Abs. 2 VStG bestellt war.

Hierauf leitete die KommAustria mit Schreiben vom 23.08.2012 gegen den Beschuldigten als für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften strafrechtlich verantwortlichen Beauftragten der XY Gesellschaft m.b.H. ein Verwaltungsstrafverfahren ein und forderte den Beschuldigte zur Rechtfertigung hinsichtlich der Vorwürfe auf, er habe

1. die Anzeige der Übernahme der Hälfte der Anteile an der XY Gesellschaft m.b.H. von Ing. W G durch Dipl. Ing. H G am 02.09.2005 mit Wirksamkeit vom 01.01.2006 im Zeitraum 16.01.2006 bis 07.05.2012 in ...,
2. die Anzeige der Übernahme der Anteile an der XY Gesellschaft m.b.H. von A W durch M W am 17.11.2005 mit Wirksamkeit vom 01.01.2006 im Zeitraum 16.01.2006 bis 07.05.2012 in ...,
3. die Anzeige des Übergangs der Anteile an der XY Gesellschaft m.b.H. von E H auf R H spätestens am 02.02.2007 im Zeitraum 02.02.2007 bis 07.05.2012 in ...,
4. die Anzeige der Übernahme der Hälfte der Anteile an der XY Gesellschaft m.b.H. von A H durch Mag. R H am 13.08.2008 im Zeitraum 28.08.2008 bis 07.05.2012 in ...,
5. die Anzeige der Übernahme der Anteile an der XY Gesellschaft m.b.H. von R G durch C G am 03.11.2008 im Zeitraum 18.08.2008 bis 07.05.2012 in ...,
6. die Anzeige des Übergangs der Anteile an der XY Gesellschaft m.b.H. von J T auf H T spätestens am 29.01.2009 im Zeitraum 29.01.2009 bis 07.05.2012 in ...,
7. die Anzeige der Übernahme der Anteile an der XY Gesellschaft m.b.H. von A E durch M M am 17.08.2009 mit Wirksamkeit vom 01.01.2009 im Zeitraum 16.01.2009 bis 07.05.2012 in ...,
8. die Anzeige der Übernahme der Hälfte der Anteile an der XY Gesellschaft m.b.H. von A W durch J W am 09.04.2010 im Zeitraum 24.04.2010 bis 07.05.2012 in ...,
9. die Anzeige des Übergangs der Hälfte der Anteile an der XY Gesellschaft m.b.H. von K H W auf C T spätestens am 22.03.2012 im Zeitraum 22.03.2012 bis 07.05.2012 in ..., und
10. die Anzeige der Abschichtung der von A W übernommenen Hälfte der Anteile von K H W an der XY Gesellschaft m.b.H. und der daraus resultierenden Kapitalherabsetzung im Hinblick auf die von A W übernommenen Anteile am 22.10.2011 im Zeitraum 07.11.2011 bis 07.05.2012 in ...,

als zur Vertretung nach außen berufener Geschäftsführer der XY Gesellschaft m.b.H. und als solcher für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften strafrechtlich Verantwortlicher, unterlassen.

Mit Schreiben vom 31.08.2012 nahm der Beschuldigte zu den vorgehaltenen Verwaltungsübertretungen Stellung. Er erschien – entschuldigt – nicht persönlich zur Einvernahme vor der KommAustria.

2. Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Die XY Gesellschaft m.b.H. ist eine zu ... beim Landesgericht Y eingetragene Gesellschaft mit Sitz in der politischen Gemeinde Y. Mit Schreiben vom 07.12.2005 übermittelte die XY Gesellschaft m.b.H. eine Anzeige betreffend die Verbreitung des Fernsehprogramms „xyz“ im Kabelnetz F.

Im Zeitpunkt der Anzeige der Kabelfernsehveranstaltung waren folgende Personen Gesellschafter der XY Gesellschaft m.b.H.: zu 0,5698 % O G, jeweils zu 1,1396 % H T, A H, A G, E H, D G, R G, H G, E P, E T, E T, Mag. R H, B P, A B, A B, B M, F R, J G R jun., E G und A A, zu 1,3675 % A W, jeweils zu 1,7094 % W B, O G, R S, E W, J E, H E jun., A B, H M, J M, M R, B R und W H. R, zu 2,0513 % A E, zu 2,5641 % I W und jeweils zu 3,4188 % J T, K H W, Dipl. Ing. E W, E W, J B, H M, Ing. W G, A W, A B, Mag. E G, C J, J G, R P, A R sowie M R.

Seit der Anzeige der Verbreitung des von der XY Gesellschaft m.b.H. produzierten Fernsehprogramms bei der KommAustria bis zur Einleitung des Rechtsverletzungsverfahrens gegen die XY Gesellschaft m.b.H. sind folgende

Änderungen in den Eigentumsverhältnissen der XY Gesellschaft m.b.H. eingetreten.

Mit Notariatsakt vom 02.09.2005 wurde die Hälfte der Anteile von Ing. W G von Dipl. Ing. H G mit Wirksamkeit vom 01.01.2006 übernommen. Ing. W G und Dipl. Ing. H G hielten im Zeitpunkt der Feststellung der Rechtsverletzung jeweils 1,7391 % der Anteile an der XY Gesellschaft m.b.H.

Mit Notariatsakt vom 17.11.2005 wurden die Anteile von A W von M W mit Wirksamkeit vom 01.01.2006 übernommen. M W hielt im Zeitpunkt der Feststellung der Rechtsverletzung 3,4783 % der Anteile an der XY Gesellschaft m.b.H.

Mit gesonderter Beschlussausfertigung des Bezirksgerichts Y vom 25.07.2006 wurde die XY Gesellschaft m.b.H. darüber informiert, dass die Geschäftsanteile von E H aufgrund ihres Ablebens am 10.01.2006 im Wege der Erbschaft auf R H übergegangen sind. Die Eintragung im Firmenbuch erfolgte am 02.02.2007. R H hielt im Zeitpunkt der Feststellung der Rechtsverletzung 1,1594 % der Anteile an der XY Gesellschaft m.b.H.

Mit Notariatsakt vom 13.08.2008 wurde die Hälfte der Anteile von A H von Mag. R H, der bereits Gesellschafter der XY Gesellschaft m.b.H. war, mit Wirksamkeit vom selben Tag übernommen. A H hielt im Zeitpunkt der Feststellung der Rechtsverletzung 0,5797 % und Mag. R H 1,7391 % der Anteile an der XY Gesellschaft m.b.H.

Mit Notariatsakt vom 03.11.2008 wurden die Anteile von R G von C G mit Wirksamkeit vom selben Tag übernommen. Aufgrund dieses Abtretungsvertrages hielt im Zeitpunkt der Feststellung der Rechtsverletzung C G 1,1594 % der Anteile an der XY Gesellschaft m.b.H.

Gemäß der Amtsbestätigung des Bezirksgerichts Y vom 29.01.2008 sind die Geschäftsanteile von J T aufgrund seines Ablebens am 01.07.2007 im Wege der Erbschaft auf H T übergegangen. Die Eintragung im Firmenbuch erfolgte am 29.01.2009. H T hielt im Zeitpunkt der Feststellung der Rechtsverletzung 3,4783 % der Anteile an der XY Gesellschaft m.b.H.

Mit Notariatsakt vom 17.08.2009 wurden die Anteile von A E von M M mit Wirksamkeit vom 01.01.2009 übernommen. M M hielt im Zeitpunkt der Feststellung der Rechtsverletzung 2,0869 % der Anteile an der XY Gesellschaft m.b.H.

Mit Notariatsakt vom 09.04.2010 wurden die Anteile von A W von J W mit Wirksamkeit vom selben Tag übernommen. J W hielt im Zeitpunkt der Feststellung der Rechtsverletzung 1,3913 % der Anteile an der XY Gesellschaft m.b.H.

Gemäß der Amtsbestätigung des Bezirksgerichts Y vom 21.12.2010 sind die Geschäftsanteile von K H W aufgrund seines Ablebens am 21.09.2010 im Wege der Erbschaft zur Hälfte auf C T übergegangen. Mit Generalversammlungsbeschluss der XY Gesellschaft m.b.H. vom 22.10.2011 wurde die Abschichtung der von A W aufgekündigten Hälfte der Geschäftsanteile ihres Vaters K H W und die Kapitalherabsetzung um EUR 1.050,- beschlossen. Die Eintragung der Kapitalherabsetzung und der Übernahme von 1,7391 % der Anteile an der XY Gesellschaft m.b.H. durch C T im Firmenbuch erfolgte am 22.03.2012.

Diese Änderungen in den Eigentumsverhältnissen der XY Gesellschaft m.b.H. wurden der KommAustria von der XY Gesellschaft m.b.H. erst mit Schreiben vom 08.05.2012, KOA 1.910/12-006, angezeigt.

Mit rechtskräftigem Bescheid der KommAustria vom 27.06.2012, KOA 1.910/12-009, wurde gemäß §§ 60, 61 Abs. 1 und 62 Abs. 1 AMD-G festgestellt, dass die XY Gesellschaft m.b.H. die Bestimmung des § 10 Abs. 7 AMD-G dadurch verletzt hat, dass sie die seit der Anzeige der Kabelfernsehveranstaltung eingetretenen Änderungen ihrer Eigentumsverhältnisse nicht binnen zwei Wochen ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde mitgeteilt hat.

Der Beschuldigte ist seit 04.10.2003 Geschäftsführer der XY Gesellschaft m.b.H. Er war im Tatzeitraum einer von mehreren Geschäftsführern der XY Gesellschaft m.b.H. und gemäß § 9 Abs. 2 VStG als einziger hauptberuflich operativ tätiger Geschäftsführer zum verantwortlichen Beauftragten für die Einhaltung aller Verwaltungsvorschriften bestellt.

Dem Beschuldigten war die Verpflichtung gemäß § 10 Abs. 7 AMD-G bis zur Aufforderung zur Stellungnahme durch die KommAustria am 26.04.2012 nicht bekannt. Er veranlasste in der Folge mit Schreiben vom 08.05.2012 sofort die Anzeige der Änderungen in den Eigentumsverhältnissen an die KommAustria. Aufgrund des von der KommAustria geführten Rechtsverletzungsverfahrens wurden nunmehr administrative Vorkehrungen getroffen, um künftigen Anzeigeverpflichtungen gemäß § 10 Abs. 7 AMD-G rechtzeitig nachkommen zu können. Unter anderem wurden die Gesellschafter der XY Gesellschaft m.b.H. informiert und angehalten, Abtretungen von Geschäftsanteilen unverzüglich bekannt zu geben.

Die KommAustria geht von einem monatlichen Nettoeinkommen des Beschuldigten von EUR 4.000,- aus. Unterhalts- und Sorgepflichten bestehen nicht.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zu den Eigentumsverhältnissen an der XY Gesellschaft m.b.H. sowie zu den diesbezüglichen Änderungen ergeben sich aus dem offenen Firmenbuch. Die Feststellungen hinsichtlich des Inhalts der Notariatsakte vom 02.09.2005, 17.11.2005, 13.08.2008, 03.11.2008, 17.08.2009 und 09.04.2010, der Amtsbestätigungen des Bezirksgerichts Y vom 29.01.2008 und 21.12.2010 sowie der gesonderten Beschlussausfertigung des Bezirksgerichts Y vom 25.07.2006 ergeben sich aus besagten, von der XY Gesellschaft m.b.H. im Rechtsverletzungsverfahren vorgelegten Unterlagen.

Die Feststellung, dass die gegenständlichen Eigentumsänderungen erst mit Schreiben vom 08.05.2012 angezeigt wurden, ergibt sich aus der Feststellung im Rechtsverletzungsverfahren (vgl. den Bescheid der KommAustria vom 27.06.2012, KOA 1.910/12-009) und dem damit übereinstimmenden diesbezüglichen Vorbringen des Beschuldigten in seiner Rechtfertigung vom 31.08.2012.

Die Feststellungen hinsichtlich der Geschäftsführung der XY Gesellschaft m.b.H. im Tatzeitraum ergeben sich aus dem offenen Firmenbuch. Die Feststellungen, dass der Beschuldigte im Tatzeitraum als einziger hauptberuflicher Geschäftsführer operativ tätig war und zum verantwortlichen Beauftragten bestellt war, ergeben sich aus seinem glaubwürdigen Vorbringen in seiner Rechtfertigung vom 31.08.2012.

Die Feststellungen, dass dem Beschuldigten die Verpflichtung gemäß § 10 Abs. 7 AMD-G bis zur Aufforderung zur Stellungnahme durch die KommAustria nicht bekannt war, er nunmehr administrative Vorkehrungen getroffen hat, um künftigen Anzeigeverpflichtungen gemäß § 10 Abs. 7 AMD-G rechtzeitig nachkommen zu können und die Gesellschafter der XY Gesellschaft m.b.H. informiert und angehalten wurden, Abtretungen von Gesellschaftsanteilen unverzüglich bekannt zu geben, ergeben sich aus dem glaubwürdigen Vorbringen des Beschuldigten in seiner Rechtfertigung vom 31.08.2012.

Die Feststellung, wonach der Beschuldigte jedenfalls über ein monatliches Nettoeinkommen von EUR 4.000,- verfügt, beruht auf entsprechenden Schätzungen der KommAustria. Vor dem Hintergrund, dass der Beschuldigte hauptberuflich als Geschäftsführer der XY Gesellschaft m.b.H., die laut Jahresabschluss 2011 eine Bilanzsumme von ca. EUR xxx,- aufwies und 15 Arbeitnehmer beschäftigte, tätig ist und aufgrund der Studie „Führungskräfte in Österreich“ der Kienbaum Beratungen Wien Ges.m.b.H., wonach das Bruttogehalt eines österreichischen Geschäftsführers im Jahr 2012 durchschnittlich EUR 275.000 beträgt, erscheint dieses Einkommen durchaus angemessen.

4. Rechtliche Beurteilung:

4.1. Zuständigkeit der Behörde/Rechtsgrundlagen

Gemäß § 66 AMD-G ist Regulierungsbehörde im Sinne dieses Bundesgesetzes die gemäß § 1 KOG eingerichtete Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria).

Gemäß § 64 Abs. 1 Z 5 AMD-G begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 4.000 Euro zu bestrafen, wer der Anzeigepflicht nach § 10 Abs. 7 AMD-G nicht nachkommt. Gemäß § 64 Abs. 5 AMD-G sind die Verwaltungsstrafen durch die KommAustria zu verhängen.

4.2. Zum objektiven Tatbestand – Verletzung des § 10 Abs. 7 AMD-G

Aufgrund der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens sowie den Feststellungen des rechtskräftigen Bescheides der KommAustria vom 27.06.2012, KOA 1.910/12-009, steht fest, dass der Beschuldigte die Bestimmungen des § 10 Abs. 7 AMD-G bis 07.05.2012 zehnmal verletzt hat.

§ 10 Abs. 7 AMD-G lautet:

„Mediendiensteanbieter

§ 10. (1)– (6) ...

(7) Der Mediendiensteanbieter hat die zum Zeitpunkt der Antragstellung um eine Zulassung oder einer Anzeige bestehenden Eigentumsverhältnisse oder Mitgliederverhältnisse zusammen mit dem Antrag oder der Anzeige sowie alle diesbezüglichen Änderungen binnen zwei Wochen ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde mitzuteilen. Stehen Anteile des Mediendiensteanbieters im direkten oder indirekten Eigentum von Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften oder Genossenschaften, so sind auch deren Eigentumsverhältnisse bekannt zu geben, Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Diese Verpflichtungen lassen andere gesetzliche Offenlegungsverpflichtungen unberührt.

(8) ...“

Mit Notariatsakt vom 02.09.2005 wurde die Hälfte der Anteile von Ing. W G von Dipl. Ing. H G mit Wirksamkeit vom 01.01.2006 übernommen. Mit Notariatsakt vom 17.11.2005 wurden die Anteile von A W von M W mit Wirksamkeit vom 01.01.2006 übernommen. Mit gesonderter Beschlussausfertigung des Bezirksgerichts Y vom 25.07.2006 wurde die XY Gesellschaft m.b.H. darüber informiert, dass die Geschäftsanteile von E H aufgrund ihres Ablebens am 10.01.2006 im Wege der Erbschaft auf R H übergegangen sind. Die Eintragung im Firmenbuch erfolgte am 02.02.2007. Mit Notariatsakt vom 13.08.2008 wurde die Hälfte der Anteile von A H von Mag. R H, der bereits Gesellschafter der XY Gesellschaft m.b.H. war, mit Wirksamkeit vom selben Tag übernommen. Mit Notariatsakt vom 03.11.2008 wurden die Anteile von R G von C G mit Wirksamkeit vom selben Tag übernommen. Gemäß der Amtsbestätigung des Bezirksgerichts Y vom 29.01.2008 sind die Geschäftsanteile von J T aufgrund seines Ablebens am 01.07.2007 im Wege der Erbschaft auf H T übergegangen. Die Eintragung im Firmenbuch erfolgte am 29.01.2009. Mit Notariatsakt vom 17.08.2009 wurden die Anteile von A E von M M mit Wirksamkeit vom 01.01.2009 übernommen. Mit Notariatsakt vom 09.04.2010 wurden die Anteile von A W von J W mit Wirksamkeit vom selben Tag übernommen. Gemäß der Amtsbestätigung des Bezirksgerichts Y vom 21.12.2010 sind die Geschäftsanteile von K H W aufgrund seines Ablebens am 21.09.2010 im Wege der Erbschaft zur Hälfte auf C T übergegangen. Mit Generalversammlungsbeschluss der XY Gesellschaft m.b.H. vom 22.10.2011 wurde die Abschichtung der von A W aufgekündigten Hälfte der Gesellschaftsanteile ihres Vaters K H W und die Kapitalherabsetzung der XY Gesellschaft m.b.H. um EUR 1.050,- beschlossen. Die Eintragung der Kapitalherabsetzung und der Übernahme von 1,7391 % der Anteile der XY Gesellschaft m.b.H. durch C T im Firmenbuch erfolgte am 22.03.2012.

Die XY Gesellschaft m.b.H. hat die Bestimmung des § 10 Abs. 7 AMD-G dadurch verletzt, dass sie die seit der Anzeige der Kabelfernsehveranstaltung eingetretenen Änderungen nicht binnen zwei Wochen ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde mitgeteilt hat. § 10 Abs. 7 AMD-G, der für Mediendienstanbieter gilt, entspricht inhaltlich weitgehend dem für Hörfunkveranstalter geltenden § 22 Abs. 4 Privatradiogesetz. Zur Vorgängerbestimmung des § 22 Abs. 4 Privatradiogesetz hat der Gesetzgeber ausgesprochen, dass die Regelung dem „Interesse der Hintanhaltung von Umgehungsversuchen und Verschleierungskonstruktionen“ diene (vgl. die Erl. zu § 8 Regionalradiogesetz in der RV 1134 BlgNR, XVIII. GP). Dem Wortlaut nach sind sämtliche Änderungen relevant, auch wenn es sich um solche bei den Eigentumsverhältnissen indirekt beteiligter Gesellschaften handelt. Es ist davon auszugehen, dass jedenfalls alle Änderungen bei den direkten Beteiligungen erfasst sind (vgl. *Kogler/Trainer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetz³, 702). Vor dem Hintergrund der Intention des Gesetzgebers, dass der Behörde auch nach Zulassungserteilung oder der Anzeige die Beurteilung der Übereinstimmung der Eigentums- und Beteiligungsverhältnisse mit den Bestimmungen des AMD-G (insbesondere der §§ 10 und 11 leg.cit.) möglich sein muss, hätte die XY Gesellschaft m.b.H. die seit der Anzeige eingetretenen Eigentumsänderungen der KommAustria binnen zwei Wochen ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung gemäß § 10 Abs. 7 AMD-G anzeigen müssen. Die XY Gesellschaft m.b.H. hat durch die verspätete Anzeige der seit Anzeigenlegung eingetretenen Änderungen ihrer Eigentumsverhältnisse gegen die Bestimmung des § 10 Abs. 7 AMD-G verstoßen.

Es liegen daher, wie mit Bescheid der KommAustria vom 27.06.2012, KOA 1.910/12-008, festgestellt, Verletzungen des § 10 Abs. 7 AMD-G vor.

Angesichts des festgestellten Sachverhalts und der rechtskräftig gegenüber der XY Gesellschaft m.b.H. festgestellten Verletzungen des § 10 Abs. 7 AMD-G ist der Tatbestand des § 64 Abs. 1 Z 5 AMD-G in objektiver Hinsicht erfüllt.

Hinsichtlich der Verwirklichung des Tatbilds ist von einem Unterlassungsdelikt mit der Wirkung eines Dauerdelikts auszugehen, bei welchem das strafbare Verhalten erst dann aufhört, wenn der Verpflichtete seiner Pflicht zum Handeln nachkommt, sodass auch die Aufrechterhaltung des rechtswidrigen Zustands pönalisiert ist (vgl. UVS 11.03.2009, UVS-06/34-9386/2008/12, zum insofern vergleichbaren § 9 Abs. 2 PrTV-G [nunmehr AMD-G], mwN).

Im vorliegenden Fall begann das rechtswidrige Unterlassen der Anzeige hinsichtlich der Übernahme der Anteile durch Dipl. Ing. H G mit Ablauf der Frist gemäß § 10 Abs. 7 AMD-G am 15.01.2006 und endete mit der Anzeige der gegenständlichen Eigentumsänderung am 08.05.2012, sodass der tatgegenständliche Zeitraum vom 16.01.2006 bis zum 07.05.2012 andauerte.

Das rechtswidrige Unterlassen der Anzeige hinsichtlich der Übernahme der Anteile durch M W begann mit Ablauf der Frist gemäß § 10 Abs. 7 AMD-G am 15.01.2006 und endete mit der Anzeige der gegenständlichen Eigentumsänderung am 08.05.2012, sodass der tatgegenständliche Zeitraum vom 16.01.2006 bis zum 07.05.2012 andauerte.

Das rechtswidrige Unterlassen der Anzeige gemäß § 10 Abs. 7 AMD-G begann hinsichtlich der Übernahme der Anteile durch R H spätestens am 02.02.2007 und endete mit der Anzeige der gegenständlichen Eigentumsänderung am 08.05.2012, sodass der tatgegenständliche Zeitraum vom 02.02.2007 bis zum 07.05.2012

andauerte.

Das rechtswidrige Unterlassen der Anzeige hinsichtlich der Übernahme der Anteile durch Mag. R H begann mit Ablauf der Frist gemäß § 10 Abs. 7 AMD-G am 27.08.2008 und endete mit der Anzeige der gegenständlichen Eigentumsänderung am 08.05.2012, sodass der tatgegenständliche Zeitraum vom 28.08.2008 bis zum 07.05.2012 andauerte.

Das rechtswidrige Unterlassen der Anzeige hinsichtlich der Übernahme der Anteile durch C G begann mit Ablauf der Frist gemäß § 10 Abs. 7 AMD-G am 17.11.2008 und endete mit der Anzeige der gegenständlichen Eigentumsänderung am 08.05.2012, sodass der tatgegenständliche Zeitraum vom 18.11.2008 bis zum 07.05.2012 andauerte. Aufgrund der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens wurde das Verwaltungsstrafverfahren im Hinblick auf die nichtangezeigte Übernahme der Anteile durch C G in Bezug auf den Zeitraum vom 18.08.2008 bis zum 17.11.2008 mit Aktenvermerk vom heutigen Tag gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG eingestellt.

Das rechtswidrige Unterlassen der Anzeige gemäß § 10 Abs. 7 AMD-G begann hinsichtlich der Übernahme der Anteile durch H T spätestens am 29.01.2009 und endete mit der Anzeige der gegenständlichen Eigentumsänderung am 08.05.2012, sodass der tatgegenständliche Zeitraum vom 29.01.2009 bis zum 07.05.2012 andauerte.

Das rechtswidrige Unterlassen der Anzeige hinsichtlich der Übernahme der Anteile durch M M begann mit Ablauf der Frist gemäß § 10 Abs. 7 AMD-G am 31.08.2009 und endete mit der Anzeige der gegenständlichen Eigentumsänderung am 08.05.2012, sodass der tatgegenständliche Zeitraum vom 01.09.2009 bis zum 07.05.2012 andauerte. Aufgrund der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens wurde das Verwaltungsstrafverfahren im Hinblick auf die nichtangezeigte Übernahme der Anteile durch M M in Bezug auf den Zeitraum vom 16.01.2009 bis zum 31.08.2009 mit Aktenvermerk vom heutigen Tag gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG eingestellt.

Das rechtswidrige Unterlassen der Anzeige hinsichtlich der Übernahme der Anteile durch J W begann mit Ablauf der Frist gemäß § 10 Abs. 7 AMD-G am 23.04.2010 und endete mit der Anzeige der gegenständlichen Eigentumsänderung am 08.05.2012, sodass der tatgegenständliche Zeitraum vom 24.04.2010 bis zum 07.05.2012 andauerte.

Das rechtswidrige Unterlassen der Anzeige gemäß § 10 Abs. 7 AMD-G begann hinsichtlich der Übernahme der Anteile durch C T spätestens am 22.03.2012 und endete mit der Anzeige der gegenständlichen Eigentumsänderung am 08.05.2012, sodass der tatgegenständliche Zeitraum vom 22.03.2012 bis zum 07.05.2012 andauerte.

Das rechtswidrige Unterlassen der Anzeige hinsichtlich der Abschichtung der von A W aufgekündigten Hälfte der Anteile von K H W an der XY Gesellschaft m.b.H. und der daraus resultierenden Kapitalherabsetzung begann mit Ablauf der Frist gemäß § 10 Abs. 7 AMD G am 06.11.2011 und endete mit der Anzeige der gegenständlichen Eigentumsänderung am 08.05.2012, sodass der tatgegenständliche Zeitraum vom 07.11.2011 bis zum 07.05.2012 andauerte.

4.3. Zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Beschuldigten

Gemäß § 9 Abs. 1 VStG ist für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen und soweit nicht verantwortliche Beauftragte (Abs. 2) bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist. Gemäß § 9 Abs. 2 VStG sind die zur Vertretung nach außen Berufenen berechtigt und, soweit es sich zur Sicherstellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit als erforderlich erweist, auf Verlangen der Behörde verpflichtet, aus ihrem Kreis eine oder mehrere Personen als verantwortliche Beauftragte zu bestellen, denen für das ganze Unternehmen oder für bestimmte räumlich oder sachlich abgegrenzte Bereiche des Unternehmens die Verantwortung für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften obliegt. Für bestimmte räumlich oder sachlich abgegrenzte Bereiche des Unternehmens können aber auch andere Personen zu verantwortlichen Beauftragten bestellt werden.

Der Beschuldigte war im Tatzeitraum verantwortlicher Beauftragter der XY Gesellschaft m.b.H. im Sinne des § 9 Abs. 2 VStG, sodass er für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften, insbesondere auch des § 10 Abs. 7 AMD-G, bei dieser verantwortlich war.

4.4. Zum Verschulden des Beschuldigten

Zur Erfüllung der subjektiven Tatseite muss die Verwaltungsübertretung dem Beschuldigten auch vorzuwerfen sein. Hierbei ist zunächst zu prüfen, ob die gegenständliche Verwaltungsübertretung gemäß § 64 Abs. 1 Z 5 iVm § 10 Abs. 7 AMD-G als Erfolgsdelikt oder als Ungehorsamsdelikt zu qualifizieren ist.

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt,

zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Bei Ungehorsamsdelikten besteht das Tatbild in einem bloßen Verhalten ohne Merkmal eines Erfolges. Was die innere Tatseite anlangt, ist somit zunächst festzuhalten, dass es sich bei der vorgeworfenen Übertretung des § 64 Abs. 1 Z 5 iVm § 10 Abs. 7 AMD-G um ein Ungehorsamsdelikt handelt, weil weder der Eintritt eines Schadens noch einer Gefahr vorausgesetzt ist und nichts über das Verschulden bestimmt wird. Bei Ungehorsamsdelikten verlangt die in § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG verankerte widerlegliche Schuldvermutung zu Lasten des Täters, dass dieser von sich aus sein mangelndes Verschulden glaubhaft zu machen hat. Dazu hätte es der Darlegung bedurft, dass er im Betrieb ein wirksames Kontrollsystem eingerichtet hat, sodass er unter den vorhersehbaren Verhältnissen mit gutem Grund die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften erwarten konnte (vgl. VwGH 27.04.2011, ZI. 2010/08/0172, mwN). Der Beschuldigte hat weder im Rechtsverletzungsverfahren noch im gegenständlichen Verfahren dargelegt, dass er vor der Aufforderung zur Stellungnahme seitens der KommAustria im Rechtsverletzungsverfahrens Vorkehrungen getroffen hat, um seiner Verpflichtung gemäß § 10 Abs. 7 AMD-G nachkommen zu können. Angesichts der Anzeigefrist des § 10 Abs. 7 AMD-G wäre es jedoch seine Aufgabe gewesen, ein wirksames Kontrollsystem zur Einhaltung des § 10 Abs. 7 AMD-G einzurichten. Dass dies geschehen sei, wurde vom Beschuldigten nicht vorgebracht. Das Vorbringen des Beschuldigten ist somit nicht geeignet, die Schuldvermutung gemäß § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG zu widerlegen, sodass von Fahrlässigkeit auszugehen ist.

Der Beschuldigte hat daher jedenfalls fahrlässig die Verwaltungsübertretungen nach § 64 Abs. 1 Z 5 AMD-G begangen und dadurch § 10 Abs. 7 AMD-G iVm § 9 Abs. 2 VStG verletzt.

4.5. Strafbemessung

Grundlage für die Bemessung der Strafe ist gemäß § 19 Abs. 1 VStG stets das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient, und der Umstand, inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Gemäß § 21 Abs. 1 VStG kann die Behörde ohne weiteres Verfahren von der Verhängung einer Strafe absehen, wenn das Verschulden des Beschuldigten geringfügig ist und die Folgen der Übertretung unbedeutend sind. Sie kann den Beschuldigten jedoch gleichzeitig unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid ermahnen, sofern dies erforderlich ist, um den Beschuldigten von weiteren strafbaren Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Voraussetzung für die Anwendung des § 21 Abs. 1 VStG ist das kumulative Vorliegen beider in dieser Gesetzesstelle genannten Kriterien, nämlich ein geringfügiges Verschulden und lediglich unbedeutende Folgen. Von geringem Verschulden iSd § 21 VStG ist jedoch nur dann zu sprechen, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechtsgehalt und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. VwGH 16.09.2010, ZI. 2010/09/0141).

Im vorliegenden Fall tritt das tatbildmäßige Verhalten nicht erheblich hinter den in der betreffend Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt zurück. Zweck der Vorschrift des § 10 Abs. 7 AMD-G ist, der Behörde auch nach Zulassungserteilung oder der Anzeige die Beurteilung der Übereinstimmung der Eigentums- und Beteiligungsverhältnisse mit den Bestimmungen des AMD-G (insbesondere der §§ 10 und 11 leg.cit.) zu ermöglichen. Es ist davon auszugehen, dass im vorliegenden Fall gerade ein typischer Fall einer Verletzung des § 10 Abs. 7 AMD-G vorliegt und daher ein Absehen von der Strafe gemäß § 21 Abs. 1 VStG ausgeschlossen ist. Andere Strafausschließungsgründe liegen ebenfalls nicht vor. Die Behörde konnte daher aus den eben dargelegten Gründen nicht von der Verhängung einer Strafe gemäß § 21 Abs. 1 VStG absehen.

Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen. Dass der Beschuldigte über seine Einkommensverhältnisse keine Angaben gemacht hat, kann nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes von der gesetzlich zwingend vorgeschriebenen Berücksichtigung dieser Verhältnisse (§ 19 Abs. 2 VStG) nicht entbinden. Die Behörde ist vielmehr gehalten, eine Schätzung des Einkommens vorzunehmen und diese in einer nachprüfender Kontrolle zugänglichen Weise in der Bescheidbegründung darzulegen (vgl. zB VwGH 23.11.1987, ZI. 87/10/0130).

Die KommAustria geht davon aus, dass der Beschuldigte in seiner Funktion als hauptberuflich tätiger Geschäftsführer einer Gesellschaft, die unter anderem als Kabelfernsehveranstalterin tätig ist, jedenfalls über ein monatliches Nettoeinkommen in Höhe von EUR 4.000,- verfügt. Diese Annahme gründet sich auf den Umstand, dass die Arbeitgeberin des Beschuldigten laut Jahresabschluss 2011 eine Bilanzsumme von ca. EUR xxx,- aufwies und 15 Arbeitnehmer beschäftigte, sowie auf die Studie „Führungskräfte in Österreich“ der Kienbaum Beratungen Wien Ges.m.b.H., wonach das Bruttogehalt eines österreichischen Geschäftsführers im Jahr 2012 durchschnittlich EUR 275.000 beträgt. Vor diesem Hintergrund vermag die KommAustria die Höhe des Einkommens des Beschuldigten einzuschätzen.

Der Strafbemessung im vorliegenden Fall wird daher ein monatliches Nettoeinkommen des Beschuldigten in Höhe von EUR 4.000,- zugrunde gelegt. Unterhalts- oder Sorgepflichten wurden vom Beschuldigten keine angegeben.

Als strafmildernd war anzusehen, dass es sich hierbei um die bisher erste Verwaltungsübertretung dieser Art handelt und der Beschuldigte ein volles Geständnis abgelegt hat. Bei der Strafbemessung als erschwerend zu berücksichtigen war, dass mehrere strafbare Handlungen derselben Art begangen und die strafbaren Handlungen durch längere Zeit fortgesetzt wurden.

Unter Berücksichtigung des Verschuldensausmaßes, das angesichts der dargestellten Milderungsgründe nicht wesentlich über dem im Sinne des § 21 Abs. 1 VStG umschriebene geringfügige Verschulden liegt, konnte aber mit einer Strafe von jeweils 100,- Euro, welche jeweils am untersten Ende des Strafrahmens angesiedelt ist (Höchstmaß 4.000,- Euro), das Auslangen gefunden werden.

Wird eine Geldstrafe verhängt, so ist gemäß § 16 Abs. 1 VStG zugleich für den Fall ihrer Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe festzusetzen. Gemäß § 16 Abs. 2 VStG darf die Ersatzfreiheitsstrafe das Höchstmaß der für die Verwaltungsübertretung angedrohten Freiheitsstrafe und, wenn keine Freiheitsstrafe angedroht und nicht anderes bestimmt ist, zwei Wochen nicht übersteigen. Eine Ersatzfreiheitsstrafe von mehr als zwei Wochen ist, wenn keine Freiheitsstrafe angedroht ist, nicht zulässig. Sie ist ohne Bedachtnahme auf § 12 VStG nach den Regeln der Strafbemessung festzusetzen. Die festgesetzte Ersatzfreiheitsstrafe von je zwei Stunden erscheint der KommAustria mit Rücksicht auf die obigen Ausführungen zur Bemessung der Geldstrafe angemessen.

4.6. Kosten des Strafverfahrens

Gemäß § 64 Abs. 1 VStG ist in jedem Straferkenntnis und in jeder Entscheidung eines unabhängigen Verwaltungssenates, mit der ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß § 64 Abs. 2 VStG ist dieser Beitrag für das Verfahren erster Instanz mit 10% der verhängten Strafe, für das Berufungsverfahren mit weiteren 20% der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit je 1,50 Euro zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Freiheitsstrafe gleich 15,- Euro anzurechnen. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand der Behörde zu tragen hat.

Vor diesem Hintergrund war auszusprechen, dass der Beschuldigte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens in Höhe von 10% der verhängten Strafe zu leisten hat. Der Betrag ist auf das Konto der RTR-GmbH, Konto-Nr. 696 170 109, BLZ 12.000, zu überweisen.

4.6. Haftung der XY Gesellschaft m.b.H.

Gemäß § 9 Abs. 7 VStG haften juristische Personen und eingetragene Personengesellschaften sowie die in Abs. 3 genannten natürlichen Personen für die über die zur Vertretung nach außen Berufenen oder über einen verantwortlichen Beauftragten verhängten Geldstrafen, sonstige in Geld bemessene Unrechtsfolgen und die Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand. Es war daher auszusprechen, dass die XY Gesellschaft m.b.H. für die über Mag. R H verhängte Geldstrafe zur ungeteilten Hand haftet.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zutreffendes ist angekreuzt !

Rechtsmittelbelehrung:

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Berufung** zu ergreifen.

Die Berufung ist innerhalb von **zwei Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder mündlich bei uns einzubringen.

Wenn für die schriftliche Einbringung auch technische Übertragungsmöglichkeiten (z.B. Fernschreiber, Telefax, E-Mail) zur Verfügung stehen, ist das als Ergänzung zu unserer Anschrift angegeben. Bitte beachten Sie jedoch, dass der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und – ausgenommen bei mündlicher Berufung – einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Falls Sie innerhalb der Berufungsfrist die Beigebung eines Verteidigers beantragen, so beginnt die Berufungsfrist erst mit dem Zeitpunkt der Zustellung des Bescheides über die Bestellung zum Verteidiger und des anzufechtenden Bescheides an diesen zu laufen. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Beigebung eines Verteidigers abgewiesen, so beginnt die Berufungsfrist mit der Zustellung des abweisenden Bescheides an Sie zu laufen.

Kommunikationsbehörde Austria

Der Senatsvorsitzende

Dr. Florian Philipitsch, LL.M.
(Vorsitzender-Stellvertreter)